

## **Satzung der Gemeinde Demitz-Thumitz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Reinigen der Gehwege**

Aufgrund von § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 Absatz 1 – 3 und 5 hat der Gemeinderat der Gemeinde Demitz-Thumitz am 30.01.95 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht**

Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.

### **§ 2 Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger i.S. dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straße, Platz, Weg) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer von solchen Grundstücken, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei mehr als 20 m Straßenbreite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

(2) Sind durch diese Anlage mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen und Streuen durch die Gemeinde berührt die Straßenanlieger nicht. Eine Verpflichtung der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege i.S. dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind.

(2) Als Gehwege gelten auch:

- a) Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind;
- b) Flächen am Rande von Fußgängerbereichen bzw. verkehrsberuhigten Zonen in einer Breite von 1,5 m;
- c) Gemeinsame Geh- und Radwege;
- d) Fuß- und Treppenwege, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmt sind.

(3) Ist nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstück an den Gehweg angrenzt.

(4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße, erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

#### **§ 4 Schneeräumen**

- (1) Gehwege sind auf 1 m Breite so zu räumen, dass ein gefahrloser Fußgängerverkehr möglich ist. Die durchgängige Begehbarkeit von Grundstück zu Grundstück muss gegeben sein.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind so am Gehweg bzw. am äußersten Straßenrand zu lagern, dass der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Schnittgerinne und Straßeneinläufe sind beim Eintreten von Tauwetter freizuhalten, damit Schmutzwasser abfließen kann. Zugänge zur Straße müssen für jedes Grundstück geschaffen werden.
- (3) Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Auf eventuell fehlende Hinweisschilder ist die Gemeindeverwaltung aufmerksam zu machen.
- (4) Der Gehweg darf beim Räumen nicht beschädigt werden. Ein Abhacken des Eises ist nicht zulässig. Dazu sind geeignete Abstumpfmittel einzusetzen.

#### **§ 5 Beseitigen von Eis- und Schneeglätte**

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte haben die Verpflichteten rechtzeitig die Gehwege zu bestreuen, dass unter gebotener Vorsicht eine gefahrlose Benutzung möglich ist.
- (2) Zum Bestreuen sind nur Sand und Splitt zugelassen. Auftaumittel wie Salz sind nicht zu verwenden.
- (3) An Steillagen kann in Abweichung von Abs. 2 dem Streugut bis zu einem Drittel Salz beigemischt werden, damit die Begehbarkeit deutlich sicherer wird.

#### **§ 6 Zeiten für Schneeräumen und Streuen**

Die Gehwege müssen

werktags von	7.00 – 19.00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen von	9.00 - 19.00 Uhr

geräumt und gestreut sein.

#### **§ 7 Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Unrat, Staub und Schmutz auf Gehwegen. Abflussrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe und sonstige der Grundstücks- oder Straßenentwässerung dienende Einrichtungen sind dabei von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat freizuhalten.
- (2) Sofern nicht infolge besonderer Verschmutzung eine frühere Säuberung erforderlich ist, haben die Verpflichteten die in Abs. (1) genannten Flächen mindestens zweimal im Monat und vor Feiertagen zu reinigen. Bei trockener Witterung ist die zu reinigende Fläche ausreichend mit Wasser zu besprengen, um eine übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 52 Abs. 1 Punkt 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund § 51 Abs. 5 Satz 1 erlassenen Satzung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 52 Abs. 2 Sächs. Straßengesetz und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 1000.00 DM geahndet werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Demitz-Thumitz, d. 6.2.1995

Wittholz  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde veröffentlicht am 11.2.1995 im Amtsblatt der Gemeinde (Mitteilungsblatt Ausgabe Bischofswerda).